

§ 1: Name und Sitz

1. Die politische Partei trägt den Namen "Die Grünen – Die Grüne Alternative Steiermark (Grüne)" und hat ihren Sitz in Graz.
2. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.
3. Sie ist die autonome Landesorganisation der politischen Partei "Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne)".

§ 2: Ziele und Grundsätze

1. Wir sind den Grundsätzen ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch verpflichtet.
2. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Partei keinen Platz.
3. Unsere Ziele und Grundsätze wollen wir durch Kandidaturen für Volksvertretungen auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene sowie durch die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft umsetzen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennt und diese unterstützen möchte.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und muss innerhalb von vier Wochen vom Landesvorstand behandelt und innerhalb von acht Wochen entschieden werden. Die AntragstellerIn ist davon zu informieren.
3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Landesversammlung beschlossen. Der Landesvorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zur Gänze erlassen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, bei einer Tätigkeit für eine konkurrierende Partei (Mitgliedschaft, politische Funktion, Kandidatur sowie Dienstverhältnis zu Partei, Klub oder politischem Büro), durch Tod oder durch Ausschluss. Wird der Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre nicht entrichtet, kann der Landesvorstand nach wenigstens zweimaliger schriftlicher Erinnerung das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.
5. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze oder Ziele der Partei kann ein begründeter Antrag auf Ausschluss an den Landesvorstand gestellt werden. Antragsberechtigt sind mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstands oder 25 Mitglieder. Der Landesvorstand weist mit 2/3-Mehrheit den Antrag auf Ausschluss an den Erweiterten Landesvorstand zur Beschlussfassung zu. Der Erweiterte Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Die betroffene Person ist über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.
6. Der Landesvorstand kann bis zur Klärung eines behaupteten parteischädigenden Verhaltens eines Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit einen Antrag auf Ruhendstellung der Mitgliedschaft dem Erweiterten Landesvorstand zur Beschlussfassung zuweisen. Der Erwei-

terte Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Dauer der Ruhendstellung.

Mitglieder können ihre Mitgliedschaft ruhend stellen, indem sie dies dem Landesvorstand mit einer Begründung mitteilen.

Während der Ruhendstellung können die Rechte, die in der Mitgliedschaft begründet sind, nicht in Anspruch genommen und keine Funktionen in Organen ausgeübt werden.

7. Über die Mitgliedsbeiträge aus einem Bezirk verfügt die BezirkssprecherIn im Einvernehmen mit ihrer StellvertreterIn.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht für Organe.
2. Jedes Mitglied darf sein Stimm- und Wahlrecht nur ausüben, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Organe teilzunehmen und in öffentliche Sitzungsprotokolle von Organen Einsicht zu nehmen.
4. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, Anträge an die Landesversammlung und an den Erweiterten Landesvorstand zu stellen.
5. Jedes Mitglied ist eingeladen, Mitverantwortung zu übernehmen und aktiv mitzuarbeiten.

§ 5: Organe

1. Die Organe der politischen Partei sind:
 - die Landesversammlung
 - der Landesvorstand
 - der Erweiterte Landesvorstand
 - die Regionalvorstände
 - die Bezirksversammlungen
 - die Gemeindegruppen
 - der Wahlkonvent
 - die Rechnungsprüfung
 - das Schiedsgericht.
2. Die Organe Rechnungsprüfung und Schiedsgericht sind nicht öffentlich. Alle anderen Organe sind für Mitglieder öffentlich.
3. Jedes Organ kann mit Beschluss eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nicht öffentlich erklären. Zur Achtung der Privatsphäre oder zum Zwecke des Datenschutzes hat eine Sitzung oder ein Teil davon jedenfalls nicht öffentlich stattzufinden.
4. In allen Organen sollen nach Möglichkeit zumindest zur Hälfte Frauen vertreten sein. Die Vertretung von Frauen ist in allen Organen zu fördern. Im Landesvorstand und im Erweiterten Landesvorstand müssen zumindest zur Hälfte Frauen vertreten sein.
5. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Die Landesversammlung, die Bezirksversammlung und Versammlungen in einer Gemeindegruppe sind nach Ablauf von 15 Minuten beschlussfähig, wenn zu Versammlungsbeginn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt im Rahmen der beschlossenen

Tagesordnung und der darin festgelegten Uhrzeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bestehen, wenn diese zu Beginn ordnungsgemäß festgestellt wurde.

6. Anträge erfordern zu ihrer Annahme die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
7. Jedes Organ kann für seinen Wirkungsbereich eine Geschäftsordnung beschließen, die den Statuten nicht widersprechen darf und frühestens in der folgenden Sitzung in Kraft tritt.
8. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlen sind geheim durchzuführen.

§ 6: Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Landesvorstand mindestens fünf Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Tagesordnungsvorschlag einberufen. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung schriftlich beim Landesvorstand einlangen. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung und übermittelt diese spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung an die Mitglieder. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn oder während der Landesversammlung eingebracht werden, wenn sie schriftlich verfasst sind und von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Statuten können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
2. Kandidaturen für die Wahl zum Landesvorstand, von Delegierten zum Bundeskongress, der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und der RechnungsprüferInnen müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesversammlung beim Landesvorstand eingelangt sein und müssen allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Im Falle einer außerordentlichen Landesversammlung müssen Kandidaturen zwei Wochen vorher beim Landesvorstand eingelangt sein und sind eine Woche vorher allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
3. Zu den Aufgaben der Landesversammlung gehören:
 - a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands
 - b) die Wahl des Landesvorstands, von Delegierten zum Bundeskongress, der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und der RechnungsprüferInnen für jeweils drei Jahre sowie die Bestätigung von Delegierten in den Landesvorstand
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, über Anträge und Dringlichkeitsanträge
 - d) die Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - e) die Festsetzung von Richtlinien für Delegierte zum Bundeskongress, für den Landesvorstand und den Erweiterten Landesvorstand
 - f) die Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten (Listenkoppelung)
 - g) die Beschlussfassung über landesweite Programme (mit 2/3 Mehrheit)
 - h) die vorzeitige Abwahl von Delegierten und Mitgliedern in Organen mit 2/3 Mehrheit, soweit sie

von der Landesversammlung gewählt wurden, mit Ausnahme der RechnungsprüferInnen

- i) die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung der politischen Partei mit 3/4-Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Landesversammlung kann einberufen werden
 - a) durch den Landesvorstand
 - b) durch den Erweiterten Landesvorstand
 - c) durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 50 Mitgliedern unterschrieben ist. Die außerordentliche Landesversammlung ist unverzüglich einzuberufen, die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Landesvorstand.

§ 7: Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand ist das höchste exekutive Organ der politischen Partei.
2. Der Landesvorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern, wovon fünf von der Landesversammlung gewählt werden: die LandessprecherIn, die FinanzreferentIn, zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie eine steirische Abgeordnete oder ein steirischer Abgeordneter zum Nationalrat. Weiters entsenden der Landtagsklub, die grünen Landesregierungsmitglieder und der Grazer Gemeinderatsklub jeweils ein Mitglied, das von der Landesversammlung bestätigt werden muss. Zudem gehört die LandesgeschäftsführerIn dem Landesvorstand an.
3. Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte eine SchriftführerIn und bestimmt eine Zustellungsbevollmächtigte im Sinne des Parteiengesetzes.
4. Vorstandsmitglieder werden für jeweils drei Jahre gewählt.
5. Die LandessprecherIn wird für drei Jahre gewählt und darf ihre Funktion ununterbrochen 9 Jahre ausüben. Für daran unmittelbar anschließende weitere Funktionsperioden ist bei der Zulassungsabstimmung eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
6. Die LandessprecherIn beruft den Landesvorstand ein, vertritt ihn nach außen und regelt im Einvernehmen mit der LandesgeschäftsführerIn und der FinanzreferentIn die finanziellen Belange und im Einvernehmen mit der LandesgeschäftsführerIn und der SchriftführerIn den Schriftverkehr und die Vertretung der Partei nach außen.
7. Der Landesvorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung und der Empfehlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesvorstands für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Führung der Haushaltsrechnung und des Haushaltsplans
 - Vertretung der Ziele und Grundsätze der politischen Partei
 - Anerkennung von territorialen und nahestehenden Organisationen im Sinne des Parteiengesetzes
 - Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe
 - Entscheidungen in Angelegenheiten, die aufgrund der Dringlichkeit anderen Organen nicht vorgelegt werden können
 - Kontaktpflege zu Mitgliedern, BürgerInneninitiativen, Projektgruppen, interessierten BürgerInnen und Behörden

- Kooperation mit den territorialen und nahestehenden Organisationen der Partei, den grünen Klubs auf Landes-, Bundes- und Gemeindeebene sowie mit den grünen Bildungswerkstätten
 - Kontakte zu den Landesvorständen anderer Bundesländer, dem Bundesvorstand und dem Erweiterten Bundesvorstand
 - Regelmäßige Herausgabe von Informationen an Mitglieder und InteressentInnen
8. Der Landesvorstand legt der Landesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
 9. Der Landesvorstand berichtet den Mitgliedern einmal jährlich in geeigneter Form über die Entwicklung des Mitgliederstandes.
 10. Der Landesvorstand übt die Personalhoheit über die Angestellten der politischen Partei aus.
 11. Im Fall der Verhinderung der LandessprecherIn, der FinanzreferentIn oder der LandesgeschäftsführerIn bestimmt der Landesvorstand jeweils eine Vertretung.
 12. Scheidet ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied des Landesvorstands aus, hat in der nächsten Landesversammlung eine Nachwahl stattzufinden. Scheidet ein entsendetes Mitglied aus, so kann dieses sofort durch ein anderes ersetzt werden, bedarf jedoch der Bestätigung in der nächstfolgenden Landesversammlung.
 13. Wird der Landesvorstand beschlussunfähig, so tritt der Erweiterte Landesvorstand an dessen Stelle, der binnen acht Wochen eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen hat.
 14. Die LandesgeschäftsführerIn leitet das Landesbüro, koordiniert die politische und organisatorische Arbeit nach innen, ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe zuständig und vertritt im Einvernehmen mit der FinanzreferentIn die Landespartei in geschäftlichen Belangen nach außen. Die Funktion ist auszuscheiden und wird für drei Jahre gewählt. Für diese Tätigkeit wird eine Funktionsgebühr bezahlt, sofern im Vertrag keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 8: Der Erweiterte Landesvorstand

1. Der Erweiterte Landesvorstand dient der Koordination der Organe und Institutionen der politischen Partei zum Zwecke der landesweiten politischen Arbeit.
2. Dem Erweiterten Landesvorstand gehören an: die Abgeordneten der steirischen Grünen zum Nationalrat, Landtag, Bundesrat und zum europäischen Parlament, die Mitglieder des Landesvorstands und die BezirkssprecherInnen.
Darüber hinaus können die Grüne Akademie, die nahestehende Jugend-Organisation sowie die nahestehende SeniorInnen-Organisation je eine Delegierte entsenden. Bei Verhinderung der Delegierten kann das Stimmrecht von der jeweiligen StellvertreterIn wahrgenommen werden. Die Delegierten und StellvertreterInnen müssen Mitglieder der Partei sein und von der Landesversammlung bestätigt werden. Als Delegierte oder StellvertreterIn muss von jeder Organisation mindestens eine Frau nominiert werden.
3. Der Erweiterte Landesvorstand tagt mindestens vierteljährlich und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Landesversammlung, die aufgrund der Dringlichkeit der Landesversammlung nicht vorgelegt werden können
 - Beschlussfassung des Haushaltsplans

- Wahl der LandesgeschäftsführerIn im Rahmen eines gereihten Vorschlages des Landesvorstands
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Rahmen seiner Kompetenzen.
4. Der Erweiterte Landesvorstand führt Beratungen und hat ein Recht auf Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten:
 - Programmwürfe, themenspezifische Schwerpunktsetzungen und Kampagnen
 - Politische Grundsatzfragen
 - Vorbereitungen von Landesversammlungen und Bundeskongressen (gemeinsam mit den Bundeskongress-Delegierten)
 - Beschlussfassung über Positionen im Falle von Regierungs- und Arbeitsübereinkommen gemeinsam mit den Bundeskongress-Delegierten
 - Dem Erweiterten Landesvorstand obliegt die laufende Kontrolle des Landesvorstands.

§ 9: Regionalvorstände

1. Die Regionalvorstände erstrecken ihren Tätigkeitsbereich auf die jeweilige Region. Die Regionen sind die Wahlkreise Oststeiermark, Weststeiermark und Obersteiermark sowie die Bezirke Graz und Graz-Umgebung.
2. Der Regionalvorstand besteht mit Ausnahme von Graz aus den BezirkssprecherInnen und ihren StellvertreterInnen sowie den Abgeordneten mit Wohnsitz in dieser Region. Weitere Mitglieder aus der Region, insbesondere GemeinderätInnen, können vom Regionalvorstand ohne Stimmrecht kooptiert werden. In der Region Graz-Umgebung kann die Bezirksversammlung zusätzlich bis zu vier weitere Mitglieder in den Regionalvorstand wählen.
3. Die Partei "Die Grünen - Alternative Liste Graz" ist die unabhängige Regionalorganisation der Landespartei im politischen Bezirk Graz. Das Grazer Statut darf den Grundsätzen und Zielen des Landesstatutes nicht widersprechen. Die Tätigkeit ist auf den politischen Bezirk Graz zu beschränken. Die Grazer VorstandssprecherIn (bei Verhinderung ihre StellvertreterIn) gehört dem Erweiterten Landesvorstand als BezirkssprecherIn an.
Der Grazer Vorstand hat das Recht, autonom Mitglieder mit Wohnsitz in Graz aufzunehmen. Darüber ist der Landesvorstand zu informieren. Dieser bestätigt die Mitgliedschaft für die Landespartei.
Nach der Aufnahme eines Mitglieds mit Wohnsitz in Graz oder nach dem Wohnsitzwechsel eines Mitglieds nach Graz hat der Landesvorstand den Grazer Vorstand zu informieren. Dieser bestätigt die Mitgliedschaft für die Grazer Grünen.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Landespartei endet automatisch die Mitgliedschaft bei den Grazer Grünen und umgekehrt. Nach einem Wohnsitzwechsel von Graz weg endet automatisch die Mitgliedschaft bei den Grazer Grünen.
Der Mitgliedsbeitrag soll bei Landes- und Stadtpartei gleich hoch sein.
4. Der Regionalvorstand koordiniert die politischen Aktivitäten in der Region und legt in Abstimmung mit dem Landesvorstand die strategischen Ziele für die Regionalentwicklung fest. Er legt dem Landes-

vorstand und den Bezirksversammlungen jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

5. Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte zwei KoordinatorInnen. Mindestens eine davon muss eine Frau sein, eine sollte eine GemeinderätIn sein. Die KoordinatorInnen berufen den Regionalvorstand ein und regeln die finanziellen Angelegenheiten.

§ 10: Bezirksversammlungen

1. In jedem Bezirk findet mindestens einmal pro Jahr eine Bezirksversammlung statt. Sie wird von der BezirkssprecherIn oder ihrer StellvertreterIn mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder und GemeinderätInnen des Bezirks mit Tagesordnungsvorschlag einberufen. Der Landesvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen. Gibt es keine BezirkssprecherIn oder StellvertreterIn, übernimmt der Landesvorstand die Einladung und Durchführung.
2. Die Bezirksversammlung wählt aus den Mitgliedern des Bezirks für drei Jahre eine BezirkssprecherIn und deren StellvertreterIn. Mindestens eine dieser beiden Personen muss eine Frau sein, eine davon sollte eine GemeinderätIn sein. Kandidaturen müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung beim Landesvorstand eingebracht werden.
Die Wahl ist nur dann gültig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder daran teilgenommen haben. Ist keine Wahl möglich, bestimmt der Landesvorstand für ein Jahr eine provisorische BezirkssprecherIn, die ohne Stimmrecht Mitglied im Regionalvorstand und im Erweiterten Landesvorstand ist.
3. Die BezirkssprecherIn (bzw. bei Verhinderung ihre StellvertreterIn) vertritt den Bezirk nach außen und im Erweiterten Landesvorstand. Beide gemeinsam vertreten den Bezirk im Regionalvorstand. Die BezirkssprecherIn regelt im Einvernehmen mit ihrer StellvertreterIn die finanziellen Angelegenheiten und ist für die Einhaltung des Parteiengesetzes verantwortlich.
4. Legt die BezirkssprecherIn oder StellvertreterIn ihre Funktion zurück, ist innerhalb von drei Monaten eine Bezirksversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
5. Die BezirkssprecherIn legt der Bezirksversammlung, dem Regionalvorstand und dem Landesvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§11: Gemeindegruppen

1. Gemeindegruppen führen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den Namen "Die Grünen ____" mit dem Zusatz des Namens der Gemeinde.
2. Die Gemeindegruppe besteht aus den Mitgliedern und den GemeinderätInnen der Partei, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Gemeindegruppe wählt aus ihrer Mitte eine SprecherIn, die die Gruppe nach außen vertritt und für die Einhaltung des Parteiengesetzes verantwortlich ist. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeindegruppe stehen auch GemeinderätInnen zu, die nicht Mitglieder der Partei sind.
3. Die Gemeindegruppe erstellt den Wahlvorschlag für Gemeinderatswahlen.
4. Die aktive Einbindung und Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist erwünscht.

§ 12: Delegierte zum Bundeskongress

1. Delegierte zum Bundeskongress sind die Mitglieder des Landesvorstands und die BezirkssprecherInnen.

2. Weitere Delegierte zum Bundeskongress sowie die Ersatzdelegierten werden von der Landesversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 13: Wahlkonvent

1. Der Wahlkonvent erstellt die Parteiliste für den Landeswahlvorschlag bei Landtags- und Nationalratswahlen sowie Kreiswahlvorschläge bei Landtagswahlen und Regionalparteilisten bei Nationalratswahlen (jeweils Listenplatz 1 – 6).
2. Der Wahlkonvent besteht aus 80 Personen: den Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstandes und weiteren per Zufallsauswahl bestimmten Mitgliedern der Partei. Diese Zufallsauswahl erfolgt nach Geschlechterparität mit je 50% Frauen und 50% Männern und einer repräsentativen Abbildung der Mitglieder nach Region. Bei der Zufallsauswahl werden nur zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigte Mitglieder berücksichtigt. Für Personen, die am Wahlkonvent nicht teilnehmen wollen oder können, werden nach demselben Verfahren Ersatzmitglieder bestimmt. Wer sich für einen Listenplatz 1 bis 6 bewirbt, darf nicht Konvent-Mitglied sein. Zwei Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht für die Listenplätze 1 bis 6 kandidieren, und die beiden RechnungsprüferInnen – sofern sie nicht für diese Listenplätze kandidieren – führen die Zufallsauswahl durch, deren Ergebnis innerhalb dieser Gruppe vertraulich bleibt. Für die Durchführung des Wahlkonvents dürfen MitarbeiterInnen der Partei, die ebenfalls der Vertraulichkeit unterliegen, hinzugezogen werden.
3. Der Wahlkonvent wird vom Landesvorstand mindestens fünf Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Konvent-Mitglieder einberufen. Diese Frist verkürzt sich in Sonderfällen auf drei Wochen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Einladung zur Abgabe einer Kandidatur an alle Mitglieder.
4. Bewerbungen für Kandidaturen aufgrund der Nationalrats- und Landtagswahlordnung sind nicht an die Mitgliedschaft gebunden und müssen schriftlich und unter Bekanntgabe des vordersten angestrebten Listenplatzes spätestens drei Wochen bzw. bei einem außerordentlichen Wahlkonvent zwei Wochen vor dem Wahlkonvent beim Landesvorstand eingelangt sein. Der vorderste angestrebte Listenplatz ist für den Wahlkonvent nicht verbindlich und kann nach Rücksprache mit der BewerberIn abgeändert werden.
5. Der Wahlkonvent tagt nicht-öffentlich. Nur Konvent-Mitglieder dürfen teilnehmen. Als Zuhörende dürfen zusätzlich Mitglieder, die nicht für einen Listenplatz von 1 bis 6 kandidieren, beim Wahlkonvent anwesend sein, sofern sie sich zwei Wochen vor dem Wahlkonvent beim Landesvorstand anmelden. Alle KandidatInnen dürfen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Wahlkonvents anwesend sein. Der Landesvorstand hat dem Wahlkonvent gleichzeitig mit der Einladung einen Vorschlag für die Geschäftsordnung zu übermitteln. Der Landesvorstand informiert gleichzeitig mit der Einladung des Wahlkonvents alle Mitglieder über den Termin des Wahlkonvents.
Der Wahlkonvent reiht ohne Abstimmung über einzelne Personen eine Liste von Platz 1 bis 6. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach jedem zweiten Platz die Geschlechterparität (50% Frauen, 50% Männer) sichergestellt ist und unter den ersten 6 Listenplätzen zwei Personen aufscheinen, die noch kein grünes Mandat in einem Parlament oder im Grazer Stadtsenat innegehabt haben. Der Erweiterte Landes-

vorstand hat dem Wahlkonvent zumindest zwei Personen vorzuschlagen, die diese Kriterien erfüllen.

Der Wahlkonvent tagt solange, bis sich zumindest eine 2/3-Mehrheit für eine gereichte Liste von Platz 1 bis 6 findet und kann sich auf längstens 9 Tage vertagen. Danach tritt der Erweiterte Landesvorstand an seine Stelle und reiht auf Grundlage der bisherigen Konvent-Ergebnisse die Liste von Platz 1 bis 6.

6. Für Landtagswahlen wird eine einzige Liste (für alle Kreiswahlvorschläge und den Landeswahlvorschlag) erstellt.
7. Der Erweiterte Landesvorstand reiht auf Vorschlag des Landesvorstandes die Liste ab Platz 7 nach regionalen Kriterien und Sicherstellung der Geschlechterparität bis zum letzten Listenplatz.

§14: Haushaltsführung

1. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der Haushalt ist alljährlich in einem Haushaltsplan auf Basis einer jährlich fortzuschreibenden mittelfristigen Finanzplanung festzulegen und in einer Haushaltsrechnung nachzuweisen.
2. Die für den Haushalt erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen, Spenden, Erbschaften und Schenkungen, Subventionen öffentlicher und privater Stellen, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Vermögensveräußerung, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Selbstbesteuerung der Abgeordneten.
3. Die FinanzreferentIn hat den Entwurf des Haushaltsplans auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung zu erstellen und dem Landesvorstand vorzulegen. Der Landesvorstand beschließt den Entwurf des Haushaltsplans und legt diesen dem Erweiterten Landesvorstand fristgerecht zur Beschlussfassung vor.
4. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan soll spätestens im ersten Quartal des Haushaltsjahres im Erweiterten Landesvorstand erfolgen. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so ist der Landesvorstand pro Monat zur Leistung von Ausgaben in der Höhe eines Zwölftels der Ausgaben des Vorjahres ermächtigt, ab Beginn des zweiten Quartals nur mehr zu solchen, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben.
5. Ein Nachtragshaushaltsplan unterliegt dem gleichen Verfahren und ist zu beschließen, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann.
6. Die Abwicklung des Haushaltsplanes ist von der FinanzreferentIn laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen.
7. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die FinanzreferentIn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Haushaltsrechnung aufzustellen. In der Haushaltsrechnung sind die Jahressummen der Hauhaufnahmen und -ausgaben, nach der im Haushaltsplan aufgestellten Ordnung, sowie die anfänglichen und schließlichen Kassenbestände auszuweisen und den Ansätzen des Haushaltsplanes des abgelaufenen Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes sind zu begründen.
8. In einer Beilage zur Haushaltsrechnung sind die Einnahmen- und Ausgabenrückstände zu Beginn und

am Ende des Jahres nachzuweisen, ferner ist der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Entwicklung und der Endstand des Vermögens und die Schulden auszuweisen sind.

9. Die Jahresrechnung ist bis zum 31. März zu erstellen und unverzüglich den RechnungsprüferInnen zur Prüfung und dem Landesvorstand vorzulegen.

§15: Rechnungsprüfung

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Landesversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Die Rechnungsprüfung hat die Haushaltsrechnung auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und dem Erweiterten Landesvorstand sowie der Landesversammlung davon zu berichten.

§16: Schiedsgericht

1. In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Monaten aufgrund einer mündlichen Verhandlung.
2. Die Landesversammlung wählt ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichtes (Vorsitzende) für drei Jahre. In Streitfällen macht jeder Streitteil der Vorsitzenden je zwei weitere Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Verständigung namhaft.
3. Mitglieder des Landesvorstands und des Erweiterten Landesvorstands sowie Abgeordnete können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.
4. Mitglieder des Schiedsgerichtes sind weisungsfrei.
5. Die Verhandlung ist nur dann für Mitglieder öffentlich, wenn keine der beiden Parteien dies ausschließt.
6. Als erster Tagesordnungspunkt hat der Versuch zu stehen, einen Vergleich der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so wird die Verhandlung eröffnet und den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen.
7. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen.
8. Das Schiedsgericht entscheidet nach eingehender nichtöffentlicher Beratung in geheimer Abstimmung. Der Spruch und die Begründung können auch schriftlich ergehen.
9. Das Protokoll der Sitzung, der Spruch und die Begründung sind den Streitparteien schriftlich zu übermitteln.
10. Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes können innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung an die Vorsitzende erhoben werden. Der Erweiterte Landesvorstand entscheidet darüber in letzter Instanz.

§17: Auflösung oder Verschmelzung

1. Die Auflösung oder Verschmelzung der politischen Partei kann nur durch Beschluss der Landesversammlung mit 3/4-Mehrheit erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann vom Landesvorstand, vom Erweiterten Landesvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beim Landesvorstand eingebracht werden und muss allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Landesversammlung schriftlich zugehen.

3. Über die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt existierenden Vermögens entscheidet die Landesversammlung mit 2/3-Mehrheit.
4. Das Vermögen muss einem Zweck zukommen, der den Zielen und Grundsätzen der politischen Partei entspricht.
5. Für die Abwicklung ist die LandessprecherIn zuständig.